

V ZR 16/58

Verkündet

am 22. April 1959
Hirth, Justizangestellter
als Urkundsbeamter der
Geschäftsstelle

2388 038

I m N a m e n d e s V o l k e s
In dem Rechtsstreit

1. des Rentengutssiedlers Karl S. [REDACTED] in
St. [REDACTED] über B. [REDACTED], Krs. Be. [REDACTED],
2. des Rentengutssiedlers Gerhard G. [REDACTED] in
St. [REDACTED] über B. [REDACTED], Krs. Be. [REDACTED],

Kläger, Berufungskläger und
Revisionskläger,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

gegen

die Gemeinde St. [REDACTED] über B. [REDACTED], Kreis Be. [REDACTED],
vertreten durch den V. [REDACTED],

Beklagte, Berufungsbeklagte und
Revisionsbeklagte,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Prof. Dr. [REDACTED] -

hat der V. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf die münd-
liche Verhandlung vom 22. April 1959 unter Mitwirkung des
Senatspräsidenten Dr. Tasche und der Bundesrichter
Dr. Augustin, Schuster, Dr. Freitag und Dr. Mattern
für Recht erkannt:

Auf die Revision der Kläger wird das Urteil
des 1. Zivilsenats des Oberlandesgerichts in Olden-
burg vom 15. November 1957 aufgehoben.

Der Rechtsstreit wird zur anderweiten Ver-
handlung und Entscheidung an das Berufungsgericht
zurückverwiesen, dem auch die Entscheidung über
die Kosten der Revision übertragen wird.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Die beklagte Landgemeinde ist aus einem Rentenguts- und Siedlungsverfahren hervorgegangen, das der Landkreis Be- als Siedlungsunternehmer und Rentengutsverkäufer unter Vermittlung und Leitung des Kulturamtes in Osnabrück in den Jahren 1924 bis 1930 betrieben hat. Aus den Gemarkungen von 5 Gemeinden waren mehrere Hundert Hektar Land (in der Hauptsache Ödland und Moorboden) zusammengefaßt worden; davon wurde der größte Teil auf insgesamt 30 Siedler aufgeteilt. Durch Beschluß des Preußischen Staatsministeriums vom 31. Dezember 1928 wurde die Gemeinde St- am 1. Januar 1929 gegründet.

Der Landkreis stellte auch eine Fläche von 12,70 ha als Weide (Kreisweide) zur Verfügung, behielt sich aber das Eigentum vor, weil bei anderer Regelung nach seiner Ansicht die Gefahr einer ungünstigen Bewirtschaftung zu befürchten war. Während des Verfahrens legten die Siedler ihre Beziehungen zu dem Siedlungsunternehmer durch Rentengutsverträge (Vorverträge) vom 21. Mai 1928 fest. Sie bestimmten hinsichtlich der Benutzung der Kreisweide folgendes (§ 13):

"Mitbenutzungsrecht an der gemeinschaftlichen Weide.
Der Verkäufer räumt der neu zu bildenden politischen Gemeinde St- das alleinige Benutzungsrecht ein an der im Eigentum des Verkäufers stehenden gemeinschaftlichen Weide (Stelle 30) und zwar gegen Zahlung eines Weidegeldes in Höhe der tatsächlichen Aufwendungen für die Weide."

Seinen Abschluß fand das Siedlungs- und Pachtgutungsverfahren durch den vom Kulturamt in Osnabrück am 13. November 1930 aufgenommenen und am 22. Dezember 1930 vom Landeskulturamt in Hannover bestätigten Rentengutsrezess I, der neben dem Nachweis der Teilungsmasse, der Vermessung der ein-

zelnen Rentengüter, der Beschreibung der Wege und Wasserläufe, dem Verkauf der Rentengüter und der Belegung des Kaufpreises und weiteren zur Ausführung des Planes erforderlichen Maßnahmen die Regelung der öffentlich-rechtlichen Verhältnisse, der Ausstattung der politischen Gemeinde, der Kirchen und der Schulen enthält. Danach überließ der Landkreis als Rentengutsausgeber der neu gebildeten Gemeinde St. [REDACTED] zu deren Ausstattung bestimmte Grundstücke. Sodann wird folgendes bestimmt (§ 6 II c):

"Weiterhin erhält die politische Gemeinde die zunächst im Eigentum des Kreises verbleibende Weide und in der nachstehenden Nachweisung näher benannten [Grundstücke] zur Nutzung in der Weise, daß die Gemeinde diese Fläche ihren Eingesessenen zur Weidenutzung zu überlassen hat gegen Zahlung eines Weidengeldes in Höhe der tatsächlichen Aufwendungen der Gemeinde für die Weide."

In der folgenden Zeit ist die Kreisweide zu dem vorgesehenen Zweck benutzt worden; der Kreis verwandte eigene- und Etatmittel für die Weidedüngung und legte seine Auslagen auf die einzelnen Benutzer um. Nach dem letzten Kriege übereignete er die Kreisweide der Beklagten in einem vor dem Urkundsbeamten des Kreises geschlossenen Vertrag vom 25. August 1953; dabei wurde bestimmt, daß entsprechend den Bestimmungen des Rentengutsrezesses I die Flurstücke auch weiterhin als Weide dienen sollten mit der Maßgabe, daß die Gemeinde diese Fläche ihren Eingesessenen zur Weidenutzung überlasse gegen Zahlung einer Gebühr. Dieses Recht solle grundbuchlich sichergestellt werden. In der notariellen Urkunde vom 25. Juni 1954 ist die Auflassung erklärt worden; die Vertragsbestimmungen wurden als rechtsgültig bestätigt. In der Zwischenzeit ist die Beklagte als Eigentümerin im



Grundbuch eingetragen worden; ein dingliches Weiderecht ist jedoch nicht bestellt worden.

Innerhalb der Einwohnerschaft der inzwischen an Personenzahl gewachsenen Gemeinde St. [REDACTED] besteht Streit darüber, wer zur Weide berechtigt ist. Da eine Einigung nicht erzielt werden konnte, erhoben die Kläger als Rechtsnachfolger zweier am Rentengutsrezess beteiligter Siedler Klage. Nach ihrer Auffassung sind nur die damaligen Siedler als "Eingesessene" anzusehen, allenfalls noch die zur Zeit des Rentengutsverfahrens ansässigen sogenannten privaten Siedler, die aber am Verfahren nicht beteiligt waren. Zweck der Zurverfügungstellung der Weide sei gewesen, den am Rentengutsverfahren beteiligten Siedlern eine verstärkte Viehhaltung zu ermöglichen. Die Siedler hätten auch erhebliche Aufwendungen für die Weide erbracht. Überdies sei ihnen mündlich beim Abschluß des Rentengutsvertrages ausdrücklich zugesichert worden, daß sie ausschließlich die Weide benutzen dürften.

Die Kläger haben zuletzt beantragt,

festzustellen, daß die Beklagte verpflichtet ist, die Weide ausschließlich ihnen und den im Rentengutsrezess St. [REDACTED] vom 13. November 1930 aufgeführten weiteren 28 Rentengutssiedlern oder deren Rechtsnachfolgern zur Weidenutzung zu überlassen,

hilfsweise,

die Beklagte zu verurteilen, die genannte Weide ausschließlich ihnen und den im Rentengutsrezess St. [REDACTED] vom 13. November 1930 aufgeführten weiteren 28 Rentengutssiedlern oder deren Rechtsnachfolgern zur Weidenutzung zu überlassen.

hilfsweise,

die Beklagte zu verurteilen, die genannte Weide ausschließlich ihnen, den im Rentengutsrezess Steinfeld vom 13. November 1930 aufgeführten weiteren 28 Rentengutssiedlern und den sog. privaten Siedlern, nämlich Bü■■■■, W■■■■, M■■■■, R■■■■ und Ignatz Sch■■■■ oder deren Rechtsnachfolgern zur Weidenutzung zu überlassen.

Da die Beklagte dem Kläger zu 2 die Weidenutzung auch mit der Begründung verweigert hat, er sei in eine andere Gemeinde umgemeindet worden, könne daher an den Gemeindennutzungen nicht mehr teilnehmen, hat dieser Kläger ferner hilfsweise beantragt,

festzustellen, daß die Beklagte verpflichtet ist, die Weidenutzung an der genannten Weide ihm in demselben Umfange zu gestatten wie den übrigen Berechtigten.

Die Beklagte hat um Klageabweisung gebeten. Sie behauptet, von Anfang an hätten schon die privaten Siedler die Weide mitbenutzt, in den folgenden Jahren hätten alle Einwohner Vieh aufgetrieben. Die Beklagte ist der Auffassung, als Eingesessene seien alle Einwohner der politischen Gemeinde anzusehen, also auch diejenigen, die in der Zwischenzeit ihren Wohnsitz in Steinfeld genommen haben. In dieser Weise habe sie seit 1954 die Benutzung der Weide gehandhabt. Die Beklagte hat ferner die Klage als unzulässig bezeichnet, weil die Kläger kein Prozeßführungsrecht hätten; der Anspruch stünde, wenn er bestehe, nur allen Siedlern gemeinschaftlich zu. Außerdem handle es sich um Verpflichtungen öffentlich-rechtlicher Natur; der Rechtsweg sei daher nicht zulässig. Schließlich wandte die Beklagte Verwirkung ein.

Das Landgericht hat die Klage als unbegründet abgewiesen. Die Berufung der Kläger hatte keinen Erfolg. Mit der Revision verfolgen die Kläger ihren Klageantrag weiter; die Beklagte bittet um Zurückweisung der Revision.

Entscheidungsgründe:

1. Nach seiner die Entscheidungsgründe einleitenden Bemerkung hält das Berufungsgericht den Rechtsweg für die Klage nicht für gegeben. Die Revision ist daher ohne Rücksicht auf den Streitwert, der die Revisionssumme nicht erreicht, zulässig (§ 547 Abs. 1 Nr. 1 ZPO). Das Berufungsgericht hat allerdings den Rentengutsvertrag und die behaupteten mündlichen Zusicherungen aus sachlichen Gründen als mögliche Anspruchsgrundlagen ausgeschieden. Doch haben diese Ausführungen nicht die Bedeutung, daß das Berufungsgericht insoweit - entgegen der einleitenden Bemerkung - den Rechtsweg für zulässig erachtet und die Klage als unbegründet abgewiesen hat. Vielmehr hat das Oberlandesgericht auch diese Erwägungen zur Begründung seiner Auffassung, der Rechtsweg sei nicht gegeben, angestellt und in seine auf dieses Ziel ausgerichtete Gedankenführung eingeordnet. Das Revisionsgericht ist daher in diesem Rahmen auch in der Lage, zu den Ausführungen des Berufungsgerichts Stellung zu nehmen, alle vor dem Rentengutsrecess liegenden schriftlichen und mündlichen Vereinbarungen seien in diesem aufgegangen, hätten in ihm ihren Abschluß gefunden und daher keine selbständige Bedeutung mehr. Das Berufungsgericht folgt damit der Rechtsprechung des Reichsgerichts (RGZ 123, 26, 32; Haack, Preussische Agrargesetzgebung Teil I: Die preussischen Gesetze über Rentengüter S. 43 f Nr. 7), von der abzugehen kein Anlaß besteht.

2. Das Rentengutsverfahren regelt das preußische Gesetz über die Beförderung der Errichtung von Rentengütern vom 7. Juli 1891 (GS 279). Es ist zwar durch das Rentenbankgesetz vom 29. Dezember 1927 (GS 283) in der Fassung des Gesetzes vom 1. August 1931 (GS 154) aufgehoben, gilt aber gemäß § 35 Abs. 2 dieses Gesetzes noch für Rentengutsverfahren, die schon vor Errichtung der Landesrentenbank eingeleitet waren. Das Gesetz ist daher für den gegenwärtigen Rechtsstreit anzuwenden; das Rentengutsverfahren wurde nämlich bereits am 14. Juli 1924 durch Antrag auf Ansiedlungsgenehmigungen eingeleitet. Nach § 12 Abs. 4 des Gesetzes vom 7. Juli 1891 finden die für die Gemeinheitsteilungen geltenden Vorschriften entsprechende Anwendung. Es sind dies die §§ 158 und 170 der Preußischen Verordnung über die Organisation der Generalkommissionen vom 20. Juni 1817 (GS 161) mit den Einschränkungen, die sie durch § 7 der Preußischen Verordnung vom 30. Juni 1834 (GS 96), das preußische Gesetz über das Verfahren in Auseinandersetzungssachen vom 18. Februar 1880 (GS 59) und § 1 Abs. 5 des preußischen Gesetzes über die Landeskulturbehörden vom 3. Juni 1919 (GS 101) erfahren haben. Danach sind für Streitentscheidungen während eines Rentengutsverfahrens zur Entscheidung von Streitigkeiten über Sachen, die auch außerhalb eines solchen Verfahrens Gegenstand eines Rechtsstreits werden können und die vor die ordentlichen Gerichte gehören, nicht das Kulturamt, die Spruchkammer und das Oberlandeskulturamt zuständig, sondern das ordentliche Gericht. Ist das Rentengutsverfahren aber abgeschlossen, so scheidet jede Zuständigkeit der genannten Verwaltungsstellen zur Streitentscheidung aus (RGZ 123, 26, 33; Haack aaO S. 55 Nr. 25, 26). Ein Rentengutsverfahren ist aber mit der Vollziehung des Rezesses abgeschlossen; Streitigkeiten, die nach Beendigung des Verfahrens über die Auslegung des Rezesses entstehen, gehören nicht zur Zuständigkeit der Auseinandersetzungsbehörden (Haack aaO Nr. 26 a.E.).

Demnach ist im vorliegenden Falle der Rechtsweg nicht schon deshalb zu verneinen, weil etwa für die auf den Re- zess gestützte Klage die Landeskulturbehördenberufen wären. Mithin ist es auch irrig, wenn das Berufungsgericht für die Prüfung der Zulässigkeit des Rechtswegs von § 1 Abs. 5 des genannten Gesetzes vom 3. Juni 1919 ausgehen will. Diese Bestimmung findet für das gegenwärtige Verfahren in kei- ner Weise Anwendung.

3. Maßgebend ist allein § 13 GVG. Es ist also zu prü- fen, ob der geltend gemachte Anspruch, gestützt auf den Re- zess und die Verträge vom 25. August 1953 und 25. Juni 1954, vor den Gerichten geltend gemacht werden kann. Nach der ständigen Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs (z.B. BGHZ 25, 76, 81/82, zuletzt Urteil des III. Zivilsenats vom 19. Januar 1959 - III ZR 160/57 - [zum Abdruck in der amt- lichen Sammlung vorgesehen] mit Nachweisen) ist bestimmend für die Frage, ob ein bürgerlich-rechtlicher Streit im Sinne des § 13 GVG vorliegt, die rechtliche Natur des Klagebegeh- rens, wie sie sich aus dem zugrunde liegenden Sachverhalt ergibt. Auf die rechtliche Würdigung, die der Kläger sei- nem Sachvortrag gibt, kommt es nicht an; auszugehen ist vom Sachvortrag des Klägers.

Die Kläger machen ein ausschließliches Nutzungsrecht am Eigentum der Beklagten, das früher Eigentum des Land- kreises war, geltend. Derartige Nutzungen am Eigentum der öffentlichen Hand können dem öffentlichen Recht entsprin- gen, aber auch zivil-rechtlicher Natur sein. Es gibt keine Vermutung für die Annahme der zivil-rechtlichen Natur (Meisner/Stern/Hodes, Nachbarrecht 3. Aufl. § 33 I; Bayer. ObLGZ 7, 3).

Die Zuständigkeit der Gerichte zur Entscheidung eines Streitfalles entfällt, wenn das fragliche Nutzungsrecht auf einen öffentlich-rechtlichen Titel, nämlich die Gemeindeverfassung und die Gemeindemitgliedschaft, gestützt wird (RGZ 51, 316, 317; PrOVG 5, 160, 163), wenn also durch einen - wenn auch formlosen - Verwaltungsakt das Vermögen der öffentlichen Hand durch die öffentlich-rechtliche Widmung für Zwecke der öffentlichen Verwaltung bestimmt wird. Das Gebrauchendürfen ist dann im allgemeinen eine Folgeerscheinung der Funktion der Sache (Westermann, Die Forstnutzungsrechte S. 165). Die Kläger behaupten, § 13 des Rezesses sei dahin zu verstehen, daß der Landkreis der Beklagten die Verwaltung seines Eigentums übertrage und ihr die Verpflichtung auferlegt habe, die Siedler zur Weidenutzung zuzulassen. Ein derartiger Sachverhalt wäre als bürgerlich-rechtlicher Vertrag, allenfalls als Vertrag zugunsten Dritter, anzusehen. Die Annahme eines öffentlich-rechtlichen Verhältnisses scheidet aus, weil nach dem Vortrag der Kläger gerade die Widmung der Grundstücke für die Allgemeinheit der Gemeindebürger, die Abhängigkeit der Nutzungsbefugnis von der Gemeindezugehörigkeit fehlt. Ob der Recess tatsächlich in diesem Sinne auszulegen ist, ist bei der Frage der Zulässigkeit des Rechtswegs nicht nachzuprüfen. Folgt das Berufungsgericht der Auffassung der Kläger nicht, so muß die Klage als unbegründet, nicht als unzulässig abgewiesen werden.

Daß die Erklärung des Landkreises über die Gestattung der Weidenutzung in einem Rentengutsrezeß aufgenommen worden ist, besagt noch nicht, daß schon aus diesem Grunde die Erklärung öffentlich-rechtlicher Natur ist. Der Recess ist ein Rechtsgebilde besonderer Art. Er enthält bürgerlich-rechtliche Teile und öffentlich-rechtliche Verwaltungsakte.

Durch die Aufnahme dieser Rechtsakte in ein Gesamtwerk verlieren die einzelnen Teile nicht ihre rechtliche Natur. Es kommt jeweils auf die Prüfung der Rechtsnatur der einzelnen Teile an, wenn auch das gesamte Verfahren unter der Leitung und Mitwirkung des staatlichen Kulturamtes abgewickelt wurde. Der gegenteiligen Auffassung des Oberkulturamtes (JW 1939, 2160) kann nicht zugestimmt werden.

Der Vortrag der Kläger spricht somit nicht für den öffentlich-rechtlichen Charakter des § 6 II c des Rezesses.

4. Die Gründe, die das Berufungsgericht für seine Auffassung, es sei der Rechtsweg ausgeschlossen, ins Feld geführt hat, halten einer Nachprüfung nicht stand.

a) Es meint, das Reichsgericht habe unterschieden zwischen Streitigkeiten, die dem Rentengutsverfahren eigentümlich seien, und solchen, wie sie bei anderen Verträgen vorkommen könnten. Für erstere sei der Rechtsweg ausgeschlossen; zu dieser Gruppe gehöre der vorliegende Streit. Die Einschaltung der Beklagten in das Nutzungsrecht sei so eng verknüpft mit der Verpflichtung des Eigentümers, daß dies nicht bei jedem Rentengutverkaufsvertrag vorkommen könne. Hierbei verkennt das Berufungsgericht, daß die Ausführungen des Reichsgerichts sich an der angeführten Stelle mit Streitigkeiten während eines schwebenden Verfahrens befassen, weil hier § 1 Abs. 5 des Gesetzes vom 3. Juni 1919 in Frage steht. Für den gegenwärtigen Rechtsstreit hat diese Unterscheidung keinerlei Bedeutung, weil der Streit erst nach Abschluß des Verfahrens entstanden ist.

b) Nach dem Vortrag der Kläger hat der Präsident des Landeskulturamtes mit Bescheid vom 20. Juli 1928 dem Kreis die Ansiedlungsgenehmigung erteilt und dessen Beitragsleistung gemäß § 12 des preußischen Gesetzes vom 1. März 1923 über die Genehmigung von Siedlungen (GS 49) festgesetzt. Bei diesem Bescheid handelt es sich um eine hoheitliche Maßnahme, die im Zusammenhang mit der vorausgegangenen Verpflichtungsübernahme des Kreises diesem gebunden hat. Auf Grund dieser öffentlich-rechtlichen Verpflichtung hat der Landkreis, so meint das Berufungsgericht, die Erklärung im Rezeß abgegeben; somit trage auch diese öffentlich-rechtlichen Charakter. Dem kann jedoch nicht gefolgt werden. Ihr Ausgangspunkt ist allerdings richtig. Die ursprüngliche Verpflichtung des Kreises wurzelt im öffentlichen Recht. Hätte der Kreis die Verpflichtung nicht eingehalten, so hätte er im Aufsichtswege dazu angehalten werden können. Streitigkeiten zwischen ihm und der Beklagten hätten im verwaltungsgerichtlichen Verfahren ausgetragen werden müssen. Allein auf diesen Bescheid stützen sich die Kläger nicht. Die Vereinbarung, die in § 6 II c des Rezesses festgehalten ist, stellt die Ausführung jener Verpflichtung dar. Der Landkreis kam der Auflage nach, indem er der Beklagten die Weide zur Nutzung überließ und sie verpflichtete, die Eingesessenen zur Nutzung zuzulassen. Eine dem Gebiet des öffentlichen Rechts angehörende Verpflichtung schließt es aber nicht aus, daß sich der Verpflichtete zu ihrer Erfüllung bürgerlich-rechtlicher Rechtsakte bedient, soweit damit der Erfolg erreicht werden kann. Das muß um so mehr gelten, als die öffentlich-rechtliche Verpflichtung nach dem Vortrag der Kläger gerade in der Schaffung von Rechtsänderungen auf dem Gebiet des Zivilrechts besteht, nämlich in der Übertragung des Eigentums an bestimmten Grundstücken für Gemeinde und Kirche sowie in der Bestellung von Nutzungsrechten für Gemeinde und Siedler.

Die Erfüllung solcher Verpflichtungen kann schon deshalb nicht durch Verwaltungsakte erreicht werden, weil diese, soweit nicht in besonderen gesetzlichen Bestimmungen eine solche Möglichkeit vorgesehen ist, kein Eigentum oder andere Rechte des Zivilrechts übertragen können. Das Berufungsgericht verkennt auch, was die Revision mit Recht beanstandet, daß der Leistungsbescheid vom 20. Juli 1926 die Weide nicht unter die "Anlagen im öffentlichen Dienst" eingruppiert hat. Sie wird vielmehr unter dem Titel "Gemeindeverhältnisse" behandelt, an welcher Stelle auch die Grundstücke aufgezählt werden, mit denen die Gemeinde ausgestattet wird. Es läßt sich also nicht der Schluß ziehen, daß eine auf die Gemeindemitgliedschaft gegründete öffentlich-rechtliche Einrichtung im Sinne des Gemeinderichts (vgl. § 17 DGO) beabsichtigt war. Das Bild rundet sich durch den weiteren Vortrag der Kläger ab, der Landkreis habe sich nur aus wirtschaftlichen Erwägungen entschlossen, die Nutzung an die Gemeinde abzugeben, im Grunde aber nur den Siedlern ein Nutzungsrecht zukommen lassen wollen.

c) Das Berufungsgericht stützt seine Auffassung ferner auf den Umstand, daß die von den Klägern angezogene Stelle des Rezesses (§ 6 II c) in die Bestimmungen über die Regelung der öffentlich-rechtlichen Verhältnisse, der Ausstattung der politischen Gemeinde, Kirche und Schule aufgenommen sei. § 7 des Rezesses erfasse die Weide unter dem Begriff "öffentlicher Zweck"; Nutzungsrechte der Eingesessenen seien aber nirgends erörtert. Der Zusammenhang dieser Bestimmungen und die Eingliederung der Erklärung des Kreises in die Regelung der öffentlichen Verhältnisse ergebe, daß das Rechtsverhältnis, um das es hier gehe, vom Landkreis als öffentlich-rechtlich gewollt und betrachtet worden sei. Indes ist die Erklärung des Landkreises in die Gruppe "Aus-

stattung der Gemeinde" eingereicht. Was hier hinsichtlich der Zuteilung von Grundstücken an die Gemeinde erklärt wird, nämlich daß die Gemeinde Eigentum erlangen solle, braucht aber seinem Wesen nach nichts anderes zu sein, als was über die Zuweisung der Rentengüter an die Siedler bestimmt ist. Beide Male handelt es sich um die bürgerlich-rechtliche Erklärung, daß das Eigentum übergehen solle (vgl. Haack aaO S. 45). Ist die hier fragliche Erklärung des Landkreises in diesen Zusammenhang gestellt worden, so spricht dies nicht gegen die Annahme einer zivilrechtlichen Erklärung.

d) Soweit das Berufungsgericht aus den beigezogenen Akten feststellt, daß der Landkreis von Anfang an die Weide zur Regelung öffentlich-rechtlicher Verhältnisse angesehen und sich erboten habe, sie gemeinnützig zu verwenden, handelt es sich nicht mehr um die rechtliche Würdigung des Vortrages der Kläger, sondern um Beweiswertung im Rahmen der Prüfung, ob dieser Vortrag zu folgen ist. Dasselbe gilt auch für die Ausführungen zur Entstehungsgeschichte des § 15 des Rentengutsvertrages vom 21. Mai 1928. Alle diese Erwägungen sind nicht geeignet, für die Frage der Zulässigkeit des Rechtswegs ins Gewicht zu fallen. Aus diesem Grunde bedarf es auch keiner Stellungnahme zu den unter Berufung auf § 266 ZPO erhobenen Rügen der Revision, das Berufungsgericht habe hierbei nicht das gesamte Vorbringen der Kläger berücksichtigt, Urkunden nicht beachtet, Beweisangebote übergangen und bestimmte Fragen aufgeworfen, ohne sie zu entscheiden.

5. Für Ansprüche aus den Verträgen des Landkreises mit der Beklagten vom 25. August 1953 und 25. Juni 1954 ist nach Ansicht des Berufungsgerichts der Rechtsweg ausgeschlossen, weil diese Verträge keine privatrechtlichen

14

Weidenutzungsrechte begründet hätten. Der Zusatz, diese Rechte sollten im Grundbuch sichergestellt werden, deutete zwar darauf hin, daß die Parteien mit der Möglichkeit rechneten, das Nutzungsrecht sei ein eintragungsfähiges bürgerliches Recht. Die Verweisung auf die Rezeßbestimmung zeige aber, daß die Vertragsteile die Verhältnisse nicht ändern, sondern nur bestätigen wollten. Sollten sie die Nutzungsrechte falsch gewürdigt haben, so könne dem keine Bedeutung zukommen. Diese Begründung rechtfertigt die Verneinung des Rechtswegs nicht. Die Entscheidung hätte nur dann in diesem Sinne ergreifen können, wenn das Berufungsgericht auf Grund des eigenen Sachvortrags der Kläger den Klageanspruch als dem öffentlichen Recht angehörend ansehen durfte. Daß dies aber nicht der Fall ist, ist oben dargelegt. Die Würdigung des vom Berufungsgericht als erwiesen erachteten Sachverhalts war keine Voraussetzung für die Bejahung des Rechtswegs für Ansprüche aus den beiden genannten Verträgen. Nach dem Vortrag der Kläger sind durch die genannten Verträge die ihnen bereits früher gewährten Nutzungsrechte bestätigt worden; darauf lasse auch der Hinweis schließen, daß eine grundbuchliche Sicherung erfolgen solle. Die Sachdarstellung der Kläger läßt demnach keinen Zweifel, daß hier Einräumung bürgerlich-rechtlicher Nutzungsrechte behauptet wird.

Aus allen diesen Gründen ergibt sich, daß der Rechtsweg zu Unrecht verneint wurde. Das angefochtene Urteil muß daher aufgehoben und der Rechtsstreit an das Berufungsgericht zurückverwiesen werden.

Dr. Tasche

Dr. Augustin

Schuster

Dr. Freitag

Dr. Mattern